

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Kommission	
91/C 225/01	ECU.....	1
	II Vorbereitende Rechtsakte	
	Kommission	
91/C 225/02	Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Anwendung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts auf den Kanarischen Inseln.....	2
91/C 225/03	Änderung des Vorschlags für einen Beschluß des Rates zur Einführung eines Programms zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegtheit und Insellage der Kanarischen Inseln zurückzuführenden Probleme (POSEICAN).....	3
91/C 225/04	Änderung des Vorschlags für einen Beschluß des Rates über ein Programm zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegtheit und Insellage Madeiras und der Azoren zurückzuführenden Probleme (POSEIMA).....	4
91/C 225/05	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen.....	6
91/C 225/06	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 zur Festlegung des Verfahrens für die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftfahrtunternehmen.....	9
91/C 225/07	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Luftverkehr.....	10
91/C 225/08	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern für bestimmte Kraftfahrzeugklassen in der Gemeinschaft.....	11

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

29. August 1991

(91/C 225/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	42,2435	Portugiesischer Escudo	175,708
Deutsche Mark	2,05375	US-Dollar	1,18337
Hollandischer Gulden	2,31326	Schweizer Franken	1,79459
Pfund Sterling	0,699229	Schwedische Krone	7,45408
Danische Krone	7,92684	Norwegische Krone	8,02293
Franzosischer Franken	6,97363	Kanadischer Dollar	1,35035
Italienische Lira	1533,06	osterreichischer Schilling	14,4502
Irishes Pfund	0,767877	Finnmark	4,99798
Griechische Drachme	227,149	Japanischer Yen	161,708
Spanische Peseta	127,852	Australischer Dollar	1,50806
		Neuseelandischer Dollar	2,05626

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Anwendung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts auf den Kanarischen Inseln ⁽¹⁾

(91/C 225/02)

KOM(91) 226 endg.

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 14. Juni 1991)

Der Vorschlag wird wie folgt geändert:

zum 31. Dezember 2000 abgeschafft zu sein, und zwar unbeschadet der Verpflichtungen aufgrund bestehender Übereinkommen —“.

Fünfter Erwägungsgrund:

Artikel 3:

„Die Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik auf die Kanarischen Inseln ermöglicht insbesondere den freien Warenverkehr unter den für Kontinentalspanien geltenden Bedingungen (Ende der Übergangszeit am 31. Dezember 1995), mit Ausnahme der ergänzenden Handelsregelungen hinsichtlich der Versorgung der Kanarischen Inseln. In diesem Rahmen wird der freie Warenverkehr zwischen den Kanarischen Inseln und dem übrigen Teil Spaniens gewährleistet. Die uneingeschränkte Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik hängt vom Inkrafttreten einer besonderen Versorgungsregelung ab. Diese Politik muß ferner mit spezifischen Maßnahmen für die landwirtschaftliche Erzeugung der Kanarischen Inseln einhergehen. Es ist daher zweckmäßig, die Bestimmungen der Beitrittsakte betreffend die Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik auf die Kanarischen Inseln — mit Ausnahme derjenigen, die den Zugang der Waren mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln zu den übrigen Teilen der Gemeinschaft regeln — bis zum Inkrafttreten dieser Versorgungsregelung beizubehalten. In bezug auf Bananen müssen die Bestimmungen des Protokolls Nr. 2 weiterhin anwendbar bleiben.“ (Letzter Satz gestrichen.)

„Die gemeinsame Fischereipolitik findet mit Inkrafttreten dieser Verordnung auf die Kanarischen Inseln gemäß den für Kontinentalspanien geltenden Bedingungen Anwendung. Die Anwendung der gemeinsamen Fischereipolitik wird durch Sondermaßnahmen ergänzt, die gegebenenfalls die Besonderheiten der Erzeugung der Kanarischen Inseln berücksichtigen.“

Artikel 5 Absatz 3:

„(3) Die Höhe der Abgabe kann je nach Erzeugniskategorie zwischen 0,1 % und 5 % betragen; bei Tabakwaren (KN-Codes 2402 10 00 und 2402 00 00) kann sie jedoch bis zu 15 % betragen. Sie darf keinesfalls um mehr als 15 % des ursprünglichen Satzes erhöht werden. Diese Variabilität des Abgabensatzes darf keinesfalls zur Diskriminierung von Erzeugnissen aus der Gemeinschaft führen.“

Zwölfter Erwägungsgrund:

Artikel 5 Absatz 5:

„Die Abgabe ‚arbitrio insular — tarifa especial‘, die unter den in Artikel 6 Absatz 3 des Protokolls Nr. 2 festgelegten Bedingungen für die aus anderen Teilen der Gemeinschaft gelieferten Erzeugnisse gilt, wird nach dem 31. Dezember 1992 nicht mehr angewandt, vorbehaltlich ihrer Anwendung auf bestimmte Fälle bis zum 31. Dezember 2000. Diese Abgabe auf die aus Drittländern in die Kanarischen Inseln eingeführten Erzeugnisse muß ab 1. Januar 1996 schrittweise abgebaut werden, um bis

„(5) Die von den zuständigen Stellen gemäß Absatz 4 beschlossenen Befreiungen sind der Kommission zu melden, die die Mitgliedstaaten davon unterrichtet und innerhalb einer Frist von zwei Monaten über deren Vereinbarkeit mit den in dem genannten Absatz definierten Zielen entscheidet. Gibt die Kommission innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme ab, so gilt die Abgabenbefreiung als genehmigt.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 67 vom 15. 3. 1991, S. 8.

Artikel 5 Absatz 6:

„(6) Im Laufe des Jahres 1995 prüft die Kommission nach Rücksprache mit den spanischen Behörden die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Wirtschaft der Kanarischen Inseln und die Aussichten für deren Integration in das Zollgebiet der Gemeinschaft. Im Anschluß an diese Prüfung kann die spanische Regierung entsprechend den Kriterien gemäß Absatz 4 nach dem Verfahren des Absatzes 5 ermächtigt werden, die bereits geltenden Befreiungen ganz oder teilweise bis spätestens 31. Dezember 2000 beizubehalten.“

Artikel 6 Absatz 4:

„(4) Für Erzeugnisse aus anderen Teilen der Gemeinschaft gilt auf den Kanarischen Inseln die Abgabe ‚arbi-

trio insular — tarifa especial‘ gemäß Artikel 6 Absatz 3 des Protokolls Nr. 2 zur Beitrittsakte; ihre Geltung kann nicht über den 31. Dezember 1992 hinaus verlängert werden. Der Rat kann jedoch auf Antrag Spaniens nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 3 des Protokolls Nr. 2 von Fall zu Fall die Erhebung dieser Abgabe auf bestimmte empfindliche Erzeugnisse bis zum 31. Dezember 2000 genehmigen. Unbeschadet der Verpflichtungen aus bestehenden Vereinbarungen ist bei eingeführten Erzeugnissen mit Ursprung in Drittländern diese Abgabe ab dem 1. Januar 1996 schrittweise zu senken, um zum 31. Dezember 2000 aufgehoben zu werden.“

Artikel 10 Absatz 3:

„(3) Die Bestimmungen betreffend Bananen des Protokolls Nr. 2 zur Beitrittsakte gelten fort.“ (Zweiter Satz gestrichen.)

Änderung des Vorschlags für einen Beschluß des Rates zur Einführung eines Programms zur Lösung der spezifisch auf die Ablegenheit und Insellage der Kanarischen Inseln zurückzuführenden Probleme (POSEICAN) (1)

(91/C 225/03)

KOM(91) 226 endg.

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 14. Juni 1991)

Der Vorschlag wird wie folgt geändert:

Achter Erwägungsgrund:

„Aus denselben Gründen sollte im Rahmen der schrittweisen Einführung des gemeinsamen Zolltarifs vorgesehen werden, daß bei einigen sensiblen Erzeugnissen gezielte Zollmaßnahmen oder Maßnahmen zur Abweichung von der gemeinsamen Handelspolitik eingeführt werden können, und zwar unter Berücksichtigung der historisch begründeten Regelung der Handelsfreiheit der Kanarischen Inseln insbesondere im Bereich der mengenmäßigen Beschränkungen. Auch im Hinblick auf die für die Freizonen der Kanarischen Inseln geltenden Regelung können Zollmaßnahmen angemessen sein.“

Artikel 1:

„(1) Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. .../91 des Rates wird für die Kanarischen Inseln das im Anhang enthaltene Aktionsprogramm ‚POSEICAN‘ (Programm zur Lösung der spezifisch auf die Ablegen-

heit und Insellage der Kanarischen Inseln zurückzuführenden Probleme), nachstehend ‚POSEICAN-Programm‘ genannt, beschlossen. Es finden die gesetzgeberischen Maßnahmen und die finanziellen Verpflichtungen Anwendung.“

Anhang

Ziffer 6.3:

„6.3. In sensiblen Zeiträumen können Kartoffellieferungen auf die Kanarischen Inseln vorübergehend begrenzt werden; diese Begrenzung ist degressiv während eines Zeitraumes von zehn Wirtschaftsjahren.“

Ziffer 6.5:

„6.5. Um Verkehrsverlagerungen zu verhindern, dürfen Erzeugnisse, die unter die Maßnahmen gemäß Nummer 6.2 fallen, nicht in unverändertem Zustand in andere Teile der Gemeinschaft weiterversandt werden. Bei der Verarbeitung der betreffenden Erzeugnisse auf den Kanarischen Inseln gilt dieses Verbot nicht für die her-

(1) ABl. Nr. C 67 vom 15. 3. 1991, S. 12.

kömmlichen Ausfuhren kanarischer Erzeugnisse in die übrige Gemeinschaft.“

Ziffer 7.1:

„7.1. Auf mit Unterlagen versehenen Antrag der zuständigen spanischen Behörden werden für bestimmte sensible Erzeugnisse — insbesondere hinsichtlich mengenmäßiger Beschränkungen — von Fall zu Fall besondere Zollmaßnahmen oder Abweichungen von der gemeinsamen Handelspolitik in Aussicht genommen.“

(Zwei Gedankenstriche unverändert.)

Ziffer 9:

(Zweiter Absatz gestrichen.)

Ziffer 12:

„12. Die Kommission erstattet dem Rat und dem Europäischen Parlament jährlich Bericht über die bei der Durchführung des POSEICAN-Programms erzielten Fortschritte und schlägt gegebenenfalls die zur Erreichung der Ziele des Titels I erforderlichen Anpassungsmaßnahmen vor.“

Änderung des Vorschlags für einen Beschluß des Rates über ein Programm zur Lösung der spezifisch auf die Ablegenheit und Insellage Madeiras und der Azoren zurückzuführenden Probleme (POSEIMA) (1)

(91/C 225/04)

KOM(91) 226 endg.

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 14. Juni 1991)

Der Vorschlag wird wie folgt geändert:

Erster Bezugsvermerk:

„gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43, 113 und 235.“

Zweiter Bezugsvermerk:

„gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 234 Absatz 3.“

Zehnter Erwägungsgrund:

„Die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft müssen die spezifischen Probleme der Azoren und Madeiras berücksichtigen; vor allem in den Bereichen, in denen die Anfälligkeit der Inseln besonders deutlich zutage tritt, wie beispielsweise Verkehr, Fischerei, Steuerwesen, Soziales, Forschung und Entwicklung, muß die wirtschaftliche und soziale Entwicklung gefördert und insbesondere in Anbetracht des für die Azoren und Madeira besonders

großen Risikos ökologischer oder natürlicher Katastrophen für die Umwelt gesorgt werden.“

Zwölfter Erwägungsgrund:

„Um die mit der Entfernung und Insellage verbundenen Schwierigkeiten zu überwinden, sind im Rahmen der Leitlinien der gemeinschaftlichen Verkehrspolitik möglichst kostengünstige regelmäßige Verkehrsverbindungen von großer Bedeutung. Der Luftverkehr dient der regionalen Entwicklung, so daß in partnerschaftlicher Zusammenarbeit geeignete Wege zu seiner zunehmenden Liberalisierung gesucht werden sollten.“

Siebzehnter Erwägungsgrund:

„Die spezifischen Erzeugungsbedingungen auf den Azoren und Madeira müssen bei der Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik besonders berücksichtigt werden. Diesbezüglich sollten geeignete Maßnahmen zur Unterstützung des Obst- und Gemüsesektors sowie des Sektors der lebenden Pflanzen und Blumen ergriffen werden; mit diesen Maßnahmen soll insbesondere die Erzeugung von tropischen Früchten gefördert werden. Besondere Aufmerksamkeit verdient in diesem Zusammenhang die Madeira-Banane wegen ihrer großen wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung für die Region und aus Gründen des ökologischen Gleichgewichts und

(1) ABl. Nr. C 81 vom 26. 3. 1991, S. 8.

Landschaftsschutzes. Angesichts der besonderen Bedeutung des Milchsektors bei der Wirtschaftstätigkeit der Azoren und seiner schwer zu ersetzenden Rolle als Faktor für die Präsenz der Erwerbsbevölkerung der Inselgruppe sind ferner weitere wirtschaftliche oder strukturelle Maßnahmen zur Stützung dieser herkömmlichen Erzeugung angebracht.“

Erwägungsgrund 17a (neu):

„Es sind Maßnahmen im Fischereisektor erforderlich, da dieser für die zwei Inselgruppen von großer wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung ist.“

Anhang

Ziffer 6:

- „6. Die Richtlinien und sonstigen im Hinblick auf den Binnenmarkt und die übrigen Gemeinschaftspolitiken getroffenen Maßnahmen müssen die Besonderheit der Azoren und Madeiras berücksichtigen und deren wirtschaftliche und soziale Entwicklung, insbesondere in den Bereichen Verkehr, Fischerei, Steuerwesen, Soziales, in den Bereichen Forschung und technologische Entwicklung — unbeschadet des diesbezüglichen Rahmenprogramms der Gemeinschaft — sowie im Bereich des Umweltschutzes fördern.“

Ziffer 8:

- „8. Die Gemeinschaft und Portugal ergreifen im Rahmen der Leitlinien der gemeinschaftlichen Verkehrspolitik alle notwendigen Maßnahmen, um den verschiedenen Fluggesellschaften der Gemeinschaft, insbesondere den regionalen Fluggesellschaften, den Anflug der Azoren und Madeiras zu ermöglichen und auf diese Weise zu ihrer Entwicklung beizutragen.“

Ziffer 9.2:

- „9.2. Bei den für den Verbrauch oder die Verarbeitung wesentlichen landwirtschaftlichen Erzeugnissen dieser beiden Regionen beinhaltet diese Gemeinschaftsaktion nach Maßgabe des wirtschaftlichen Bedarfs der Azoren und Madeiras unter Berücksichtigung der lokalen Erzeugung und traditionellen Handelsströme sowie unter Wahrung des Anteils der Warenversorgung aus der übrigen Gemeinschaft folgende Maßnahmen:

— Befreiung der Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern von Abschöpfungen und/oder Zöllen sowie von den in Artikel 240 der Beitrittsakte vorgesehenen Beträgen;

— Möglichkeit der Versorgung mit Interventionserzeugnissen der Gemeinschaft oder mit Erzeugnissen, die auf dem Gemeinschaftsmarkt verfügbar sind, zu gleichwertigen Bedingungen und ohne Anwendung der in dem genannten Artikel 240 vorgesehenen Beträge.

Das System beruht auf folgenden Grundsätzen:

— Die entsprechenden Versorgungsmengen werden jährlich in einer Vorausschau festgelegt.

— Um zu gewährleisten, daß sich diese Maßnahmen in angestrebter Weise auf die Produktionskosten und Verbraucherpreise auswirken, ist ein Kontrollmechanismus bis zum Endverbraucher vorzusehen.

— Bei der Rohzuckerversorgung der Azoren gilt das System so lange, bis die Entwicklung der örtlichen Zuckerrübenproduktion die Nachfrage der Azoren deckt und die Gesamtmenge von raffiniertem Zucker für die Azoren 10 000 Tonnen nicht überschreitet.

— Bei der Versorgung der Azoren und Madeiras mit Mischfutter gilt das System vorübergehend, bis die Futtermittelindustrie modernisiert wurde und sich ihre Kapazitäten entsprechend erhöht haben, um unter Berücksichtigung der vor Ort produzierten Mengen die Nachfrage des örtlichen Marktes zu decken und damit der Industrie der betreffenden Regionen nicht zu schaden. Diese Maßnahme kann während dreier Wirtschaftsjahre für Erzeugnisse der KN-Codes 2309 90 31, 33, 41, 43, 51 und 53 zur Anwendung kommen.“

Ziffer 9.3:

- „9.3. Zur Verbesserung des Erbgutes können den Azoren Beihilfen für den Ankauf von Zuchttieren aus der Gemeinschaft gewährt werden.“ (Streichung der Klammer.)

Ziffer 10.4:

- „10.4. Die Beihilfe wird für einen Zeitraum von drei Jahren vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1993 gewährt. Während dieser drei Jahre bleibt die jährliche Gemeinschaftsbeihilfe in Höhe der anhand der Angaben des Bezugsjahres (1989) berechneten Versorgungsmehrkosten konstant. Zum Schluß dieses Dreijahreszeitraums nimmt die Kommission eine Bewertung dieser Maßnahme vor und überprüft die Lage.“

Ziffer 14.1:

„14.1. Spätestens sechs Monate nach Wirksamwerden dieses Beschlusses treffen entweder der Rat oder die Kommission die Maßnahmen gemäß den Ziffern 14.2 bis 14.9.“

Qualitätsverbesserung insbesondere in den Sektoren Milch, Tierzucht, Obst und Gemüse, Pflanzen und Blumen, Wein, Wälder sowie im Fischereisektor.“

(Zweiter Gedankenstrich unverändert.)

Ziffer 14.6:

„14.6. Um die Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie gegebenenfalls der Fischereierzeugnisse Madeiras und der Azoren zu verbessern und deren Vermarktung zu fördern, kann die Gemeinschaft für jede dieser Regionen den Entwurf eines graphischen Symbols und dessen Verbreitung finanzieren.“

Ziffer 14.9 (neu):

„14.9. Abgesehen von der spezifischen Untersuchung nach Nummer 14.2. werden auf Antrag der portugiesischen Behörden im Agrarsektor, und zwar insbesondere für Madeira-Wein und im Fischereisektor Untersuchungen durchgeführt. Im Fischereisektor wird die Untersuchung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3944/90, durchgeführt.“

Ziffer 14.8:

„14.8. Weitere Strukturmaßnahmen können im Rahmen von Programmen der portugiesischen Behörden in Betracht gezogen werden, insbesondere:

Ziffer 14.9a (neu):

„14.9a Bei den Fischereierzeugnissen der Azoren wird eine Regelung zur Aufstockung der Beihilfen für innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des POSEIMA-Programms zu bildende Erzeugnisorganisationen erlassen, die für einen Zeitraum von fünf Jahren nach deren Anerkennung gilt.“

a) für Madeira:

— Beihilfen namentlich zur Produktionsverbesserung und -diversifizierung sowie zur Qualitätsverbesserung insbesondere in den Sektoren Wein, Obst und Gemüse, Pflanzen und Blumen, Tierzucht, Wälder sowie im Fischereisektor;

Ziffer 16:

„16. Die Kommission erstattet dem Rat und dem Parlament jährlich Bericht über die bei der Durchführung des POSEIMA-Programms erzielten Fortschritte und schlägt gegebenenfalls die zur Erreichung der Ziele des Titels I erforderlichen Anpassungsmaßnahmen vor.“

b) für die Azoren:

— Beihilfen namentlich zur Produktionsverbesserung und -diversifizierung sowie zur

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen

(91/C 225/05)

KOM(91) 230 endg. — SYN 346

(Von der Kommission vorgelegt am 28. Juni 1991)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2 und Artikel 66,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Beseitigung der Hindernisse für den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten gehört gemäß Artikel 3 Buchstabe c) des Vertrages zu den Zielen der Gemeinschaft.

Für die Erbringung von Dienstleistungen sind laut EWG-Vertrag ab Ende der Übergangszeit Einschränkungen aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes unzulässig.

Durch die Verwirklichung des Binnenmarktes wird ein dynamischer Rahmen für die Erbringung von Dienstleistungen und die grenzüberschreitende Vergabe von Unterverträgen entstehen, wobei sich eine wachsende Zahl von Unternehmen veranlaßt sehen wird, ihre Beschäftigten vorübergehend Arbeitsleistungen im Hoheitsgebiet eines Staates erbringen zu lassen, der nicht der Staat ist, in dem sie normalerweise beschäftigt werden.

Die Erbringung von Dienstleistungen kann entweder als Ausführung eines Auftrags durch den Dienstleistungserbringer oder in Form einer Überlassung von Arbeitskräften für ein Unternehmen im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Auftrags erfolgen.

Voraussetzung jeglicher Förderung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs ist ein Klima fairen Wettbewerbs, das sich nur herstellen läßt, wenn durch entsprechende Maßnahmen die Wahrung der Rechte der Arbeitnehmer gesichert wird.

Mit der Transnationalisierung der Arbeitsverhältnisse entstehen Probleme hinsichtlich des auf ein Arbeitsverhältnis anwendbaren Rechts, wobei es im Interesse der betroffenen Parteien liegt, die für das geplante Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen festzulegen.

Das Gemeinschaftsrecht hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, ihre Gesetze oder die von den Sozialpartnern abgeschlossenen Tarifverträge auf sämtliche Personen anzuwenden, die auch nur vorübergehend auf ihrem Hoheitsgebiet beschäftigt werden, selbst wenn ihr Arbeitgeber in einem anderen Staat ansässig ist; das Gemeinschaftsrecht verbietet es den Mitgliedstaaten nicht, die Einhaltung dieser Bestimmungen mit angemessenen Mitteln sicherzustellen.

Die Richtlinie 71/305/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/440/EWG⁽²⁾, enthält strenge Bestimmungen über die Überprüfung der Eignung der Bieter auf der Grundlage ihrer wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Leistungsfähigkeit.

Mit der Richtlinie 89/440/EWG und der Richtlinie 90/531/EWG des Rates vom 17. September 1990 betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie

im Telekommunikationssektor⁽³⁾ wurde eine Transparenzklausel eingeführt, nach der der öffentliche Auftraggeber den Bietern die erforderlichen Informationen über die auf geplante Arbeiten anwendbaren Arbeitsbedingungen zur Verfügung stellen kann.

Das Übereinkommen Nr. 94 der IAO über die Arbeitsklauseln in den von Behörden geschlossenen Verträgen ist seit dem 20. September 1952 in Kraft.

Das am 19. Juni 1980 in Rom von acht Mitgliedstaaten unterzeichnete Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht⁽⁴⁾ trat am 1. April 1991 in diesen Mitgliedstaaten in Kraft.

In Artikel 3 dieses Übereinkommens wird als allgemeine Regel die freie Rechtswahl der Parteien festgelegt; mangels einer Rechtswahl ist nach Artikel 6 Absatz 2 auf den Arbeitsvertrag das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Arbeitnehmer in Erfüllung des Vertrages gewöhnlich seine Arbeit verrichtet, selbst wenn er vorübergehend in einen anderen Staat entsandt ist, oder das Recht des Staates, in dem sich die Niederlassung befindet, die den Arbeitnehmer eingestellt hat, sofern dieser seine Arbeit gewöhnlich nicht in ein und demselben Staat verrichtet, es sei denn, daß sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, daß der Arbeitsvertrag engere Verbindungen zu einem anderen Staat aufweist; in diesem Fall ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.

Nach Artikel 6 Absatz 1 dieses Übereinkommens darf die Rechtswahl der Parteien nicht dazu führen, daß dem Arbeitnehmer der Schutz entzogen wird, der ihm durch die zwingenden Bestimmungen des Rechts gewährt wird, das mangels einer Rechtswahl anzuwenden wäre.

Nach dem in Artikel 20 des genannten Übereinkommens anerkannten Grundsatz des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts berührt dieses Übereinkommen nicht die Anwendung der Kollisionsnormen für vertragliche Schuldverhältnisse auf besonderen Gebieten, die in Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaften oder in dem in Ausführung dieser Akte harmonisierten innerstaatlichen Recht enthalten sind oder enthalten sein werden.

Eine minimale Annäherung des Arbeitsrechts der Mitgliedstaaten wurde bereits vollzogen; allerdings bestehen nach wie vor Unterschiede hinsichtlich der von den einzelstaatlichen Gesetzen und geltenden Tarifverträgen garantierten sozialen Rechte.

Deshalb müssen die Gesetze der Mitgliedstaaten koordiniert werden, um einen Kern zwingender Bestimmungen über ein Mindestmaß an Schutz festzulegen, das im Gestand von Arbeitgebern zu gewährleisten ist, die Arbeitnehmer für eine zeitlich begrenzte Arbeitsleistung in

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 210 vom 21. 7. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 297 vom 29. 10. 1990, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 266 vom 9. 10. 1980, S. 1.

das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats entsenden, in dem eine Dienstleistung zu erbringen ist.

Die Stabilität von Arbeitsverhältnissen darf bei kurzfristigen Entsendungen nicht durch Mindestlohnsätze und bezahlten Mindesturlaub behindert werden; deshalb ist eine Ausnahmeregelung für bestimmte in der vorliegenden Richtlinie enthaltene Vorschriften vorzusehen.

Allerdings ist ein „harter Kern“ klar definierter Schutzbestimmungen vom Dienstleistungserbringer unabhängig von der Dauer der Entsendung des Arbeitnehmers einzuhalten.

Um die mit dieser Richtlinie angestrebten Ziele zu erreichen, müssen auch Unternehmen aus Drittländern demselben „harten Kern“ von Schutzbestimmungen für ihre Arbeitnehmer unterliegen, die zur Erbringung einer zeitlich begrenzten Dienstleistung in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats entsandt werden.

Diese Richtlinie läßt die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Entleihung von Arbeitskräften, insbesondere die Arbeitsweise von Leihunternehmen, sowie Einreise, Aufenthalt und Beschäftigung von Arbeitnehmern aus Drittländern unberührt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie gilt für Unternehmen, die im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen im Sinne des EWG-Vertrags tätig sind, unabhängig davon, in welchem Staat sie ansässig sind.

Artikel 2

Diese Richtlinie gilt für die in Artikel 1 genannten Unternehmen, soweit sie

- a) einen Arbeitnehmer im Rahmen der Ausführung eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags im Auftrag und unter der Leitung dieses Unternehmens in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats entsenden; oder
- b) als Leiharbeitunternehmen einen Arbeitnehmer einem entleihenden Unternehmen überlassen, das seinen Sitz oder eine Geschäftsstelle in einem Mitgliedstaat hat, sofern für die Dauer der Entsendung ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Leiharbeitunternehmen und dem Arbeitnehmer besteht; oder
- c) einen Arbeitnehmer einer ihrer Niederlassungen oder einem anderen Unternehmen in einem Mitgliedstaat zuweisen, sofern für die Zeit der Entsendung ein Arbeitsverhältnis zwischen dem ersten Unternehmen und dem Arbeitnehmer besteht.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß unabhängig von dem auf das jeweilige Arbeitsverhältnis anwendbaren Recht das Unternehmen dem Arbeitnehmer nicht die Arbeitsbedingungen entzieht, die an dem Ort, an dem die Arbeitsleistung vorübergehend erbracht wird, für Tätigkeiten der gleichen Art gelten, vorausgesetzt, diese Bedingungen

- a) sind in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, tarifvertraglichen Vereinbarungen oder Schiedssprüchen enthalten, die für die betreffende Tätigkeit und das betreffende Gewerbe insgesamt gelten und eine Erga-Omnes-Wirkung haben und/oder rechtsverbindlich für die betreffende Tätigkeit und das betreffende Gewerbe sind, und
- b) beziehen sich auf die folgenden Angelegenheiten:
 - i) maximale Tages- und Wochenarbeitszeit, Ruhezeiten, Sonntagsarbeit und Nacharbeit;
 - ii) bezahlter Mindesturlaub;
 - iii) Mindestlohnsätze einschließlich der Überstundensätze und Vergütungen, aber ohne die Vergünstigungen im Rahmen von betrieblichen Systemen;
 - iv) Bedingungen für die Entleihung von Arbeitskräften, insbesondere die Überlassung von Arbeitskräften durch Leiharbeitunternehmen;
 - v) Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz;
 - vi) Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit den Arbeitsbedingungen von Schwangeren oder Wöchnerinnen, Kindern, Jugendlichen und sonstigen Gruppen, die besonderen Schutz genießen;
 - vii) Gleichbehandlung von Mann und Frau sowie Verbot der Diskriminierung aufgrund von Hautfarbe, Rasse, Religion, Überzeugungen, staatlicher Herkunft oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe.

(2) Absatz 1 Buchstabe b) Ziffern ii) und iii) gelten nicht für die in Artikel 2 genannten Arbeitsverhältnisse, wenn die Dauer der Entsendung in einem Bezugszeitraum von einem Jahr ab Beginn der Entsendung weniger als drei Monate beträgt. Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist wird jeder frühere Zeitraum berücksichtigt, in dem die Stelle mit einem entsandten Arbeitnehmer besetzt war.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis

spätestens 31. Dezember 1992 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf

diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 zur Festlegung des Verfahrens für die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftfahrtunternehmen

(91/C 225/06)

KOM(91) 272 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 25. Juli 1991)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 87,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3975/87⁽¹⁾ ist Teil mehrerer zusammenhängender Maßnahmen, die der Rat als ersten Schritt zur Vollendung des Binnenmarkts im Verkehrsbereich erlassen hat. Ihr Anwendungsbereich ist bisher auf den internationalen Luftverkehr zwischen Flughäfen in der Gemeinschaft beschränkt.

Die Kommission hat deshalb gegenwärtig weder die Möglichkeit, Fälle von vermuteten Verstößen gegen die Artikel 85 und 86 EWG-Vertrag im Luftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats direkt zu untersuchen noch kann sie die erforderlichen Entscheidungen erlassen oder Geldbußen festsetzen, um Vereinbarungen gemäß Artikel 85 Absatz 3 zu bewilligen und die von ihr festgestellten Zuwiderhandlungen im Verkehr innerhalb eines Mitgliedstaats abzustellen.

Der Luftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats ist nun ebenfalls von den gemeinschaftlichen Liberalisierungsmaßnahmen betroffen. Daher ist es wünschenswert, daß Regeln festgelegt werden, nach denen die Kommission in enger und beständiger Verbindung mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Maßnahmen treffen kann, die in Situationen, in denen der Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt werden könnte, für die Anwendung der Artikel 85 und 86 EWG-Vertrag auf diesen Bereich des Luftverkehrs erforderlich sind.

Für den Binnenverkehr eines Mitgliedstaats muß ein festes und klar umrissenes gesetzliches Rahmenwerk geschaffen werden, mit dem die systematische Anwendung der Wettbewerbsregeln gewährleistet werden kann. Deshalb ist es angezeigt, diesen anderen Bereich des Luftverkehrs in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 einzubeziehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 wird das Wort „internationalen“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1987, S. 1.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Luftverkehr

(91/C 225/07)

KOM(91) 272 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 25. Juli 1991)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 87,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates, ist die Kommission nun befugt, die Wettbewerbsvorschriften auf den Luftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats anzuwenden. Daher ist es wünschenswert, daß die Möglichkeit vorgesehen wird, Gruppenfreistellungen für diesen Verkehrsbereich zu bewilligen.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 des Rates⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2344/90⁽³⁾, kann die Kommission durch Verordnung Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen für nicht anwendbar erklären.

Die Befugnis zur Gewährung dieser Gruppenfreistellungen ist auf den 31. Dezember 1992 begrenzt. In dieser Zeit können sich die Luftverkehrsunternehmen den wettbewerbsintensiveren Bedingungen anpassen, die durch die Änderungen in den Rahmenbestimmungen für den innergemeinschaftlichen internationalen Luftverkehr herbeigeführt worden sind.

Durch die weiteren gemeinschaftlichen Liberalisierungsmaßnahmen für den Luftverkehr sind Gruppenfreistellungen auch nach diesem Datum weiterhin gerechtfertigt. Der Geltungsbereich dieser Gruppenfreistellungen und die an sie geknüpften Bedingungen sind von der Kommission in enger Verbindung mit den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 herbeigeführten Wettbewerbsbedingungen festgelegt worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird das Wort „internationalen“ gestrichen.

2. Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kommission kann solche Verordnungen insbesondere in bezug auf Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen erlassen, die einen der folgenden Gegenstände betreffen:

- gemeinsame Planung und Koordinierung von Linienflugplänen;
- Konsultationen über Tarife für die Beförderung von Fluggästen und Gepäck im Fluglinienverkehr;
- gemeinsame betriebliche Tätigkeiten in neuen Linienflugdiensten;
- Zuweisung von Zeitnischen auf Flugplätzen und Planung der Flugzeiten;
- gemeinsamer Erwerb, gemeinsame Entwicklung und gemeinsamer Betrieb von computergesteuerten Buchungssystemen, welche die Flugzeiten, Buchungen und Flugscheinausstellung umfassen, durch Luftfahrtunternehmen;
- technische und betriebliche Tätigkeiten am Boden wie z. B. Abziehen vom Hangar, Tanken, Reinigen und Sichern des Luftfahrzeugs;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1987, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 217 vom 11. 8. 1990, S. 15.

- Abfertigung der Fluggäste, des Postguts, der Fracht und des Gepäcks auf Flughäfen;
- Bordverpflegungsdienste.“

3. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Eine Verordnung nach Artikel 2 gilt für begrenzte Zeit.

Sie kann aufgehoben oder geändert werden, sofern die Umstände sich hinsichtlich eines für ihren Erlaß

ausschlaggebenden Faktors geändert haben. In diesem Fall wird eine Frist gesetzt, in der die von der vorhergehenden Verordnung betroffenen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zu ändern sind.“

4. Artikel 8 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern für bestimmte Kraftfahrzeugklassen in der Gemeinschaft

(91/C 225/08)

KOM(91) 291 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 31. Juli 1991)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ziel der gemeinsamen Verkehrspolitik ist unter anderem, einheitliche Regeln für den grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft festzulegen und die Abwicklung des Verkehrs zu erleichtern.

Die Zunahme des Straßenverkehrs und die damit verbundenen erhöhten Gefahren und schädlichen Auswirkungen stellen alle Mitgliedstaaten vor ernste Probleme der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes.

Aufgrund ihrer starken Motorleistung, die sie zur Überwindung von Steigungen benötigen, können schwere Lastfahrzeuge und Kraftomnibusse auf ebenen Straßen mit weit überhöhten Geschwindigkeiten fahren, für die andere Bauteile dieser Fahrzeuge, wie Bremsen und Reifen, nicht ausgelegt sind. Deshalb und aus Gründen des Umweltschutzes haben eine Reihe von Mitgliedstaaten für bestimmte Kraftfahrzeugklassen Geschwindigkeitsbegrenzer vorgeschrieben.

In der Richtlinie ... des Rates [Vorschlag der Kommission (KOM(91) 240)] wird daher für die EWG-Bauartgenehmigung bestimmter Klassen neuer Kraftfahrzeuge der Einbau von Geschwindigkeitsbegrenzern vorgeschrieben und technische Vorschriften für die EWG-Bauartgenehmigung solcher Vorrichtungen festgelegt.

Die günstigen Auswirkungen von Geschwindigkeitsbegrenzern auf die Umwelt, den Kraftstoffverbrauch und die Sicherheit im Straßenverkehr sollten durch einen verstärkten Einsatz dieser Vorrichtungen erhöht werden.

Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, sollten die Vorschriften für die EWG-Bauartgenehmigung für neue Kraftfahrzeuge durch Bestimmungen ergänzt werden, die den Einbau und die Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern mit einheitlichen Begrenzungswerten für alle ab einem bestimmten Zeitpunkt zugelassenen Kraftfahrzeuge bestimmter Klassen vorsehen.

Diese Vorschriften sollten zunächst nur für besonderes schwere Kraftfahrzeuge gelten, die meist im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden, und anschließend, je nach den technischen Möglichkeiten und Erfahrungen in den Mitgliedstaaten, auf leichtere Kraftfahrzeuge ausgedehnt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „Kraftfahrzeuge“ alle selbstfahrenden Fahrzeuge mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h, die zu einer der folgenden in Anhang I der Richtlinie 70/156/EWG⁽¹⁾ definierten Klassen gehören und zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmt sind:

- Klasse M₃: Fahrzeuge für Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einem Höchstgewicht von über 5 Tonnen;
- Klasse N₃: Fahrzeuge für Güterbeförderung mit einem Höchstgewicht über 12 Tonnen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß Kraftfahrzeuge der Klasse M₃, die in einem Mitgliedstaat ab dem 1. Januar 1985 zugelassen wurden, nur dann im Straßenverkehr eingesetzt werden, wenn ein Geschwindigkeitsbegrenzer eingebaut ist, der die Höchstgeschwindigkeit auf 100 km/h begrenzt.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß Kraftfahrzeuge der Klasse N₃, die in einem Mitgliedstaat ab dem 1. Januar 1985 zugelassen wurden, nur dann im Straßenverkehr eingesetzt werden, wenn ein Geschwindigkeitsbegrenzer eingebaut ist, der die Höchstgeschwindigkeit auf 80 km/h begrenzt.

(¹) ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.

Artikel 4

Geschwindigkeitsbegrenzer gemäß den Artikeln 2 oder 3 müssen den technischen Vorschriften der [auf der Grundlage des Kommissionsvorschlags (KOM(91) 240) zu erlassenden] Richtlinie ... entsprechen.

Artikel 5

- (1) Die Artikel 2 und 3 gelten nicht für
- Kraftfahrzeuge der Streitkräfte, des Zivilschutzes, der Feuerwehr und der Ordnungskräfte;
 - Kraftfahrzeuge, die bauartbedingt nicht schneller als 80 km/h (Klasse N₃) oder 100 km/h (Klasse M₃) fahren können;
 - Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für Leistungen des öffentlichen Dienstes in Stadtgebieten eingesetzt werden.
- (2) Die Mitgliedstaaten können nach vorheriger Genehmigung durch die Kommission weitere Fahrzeugklassen von den Artikeln 2 und 3 ausnehmen.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis zum 1. Oktober 1992 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder bei deren amtlicher Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Was ist der Taric?

- Der Taric wurde auf der Grundlage der Kombinierten Nomenklatur (KN) erstellt. Die KN ist durch die Zusammenfassung der jährlichen Verordnungen zur Änderung des Gemeinsamen Zollltarifs (Verordnung (EWG) Nr. 950/68) und zur Änderung des Warenverzeichnisses für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedsstaaten (NIMEXE) (Verordnung (EWG) Nr. 1445/72) geschaffen worden.
- Der Taric enthält die sich aus den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen ergebenden weiteren Aufgliederungen
 - Zollkontingente und Plafonds,
 - Zollpräferenzen,
 - Antidumping- und Ausgleichszölle,
 - bewegliche Teilbeträge,
 - Währungsausgleichs- und Beitrittsausgleichsbeträge,
 - Referenzpreise für Wein,
 - Überwachungs- und Schutzmaßnahmen.
- Der Taric ist außerdem die Grundlage
 - für alle Einfuhrmaßnahmen der Gemeinschaft sowie
 - für die Gebrauchs-Zollltarife und Tarifdateien der Mitgliedstaaten.
- Die einzige Lösung, eine uneinheitliche Darstellung und Anwendung der obengenannten Maßnahmen zu vermeiden, besteht in der Tat darin, diese Aufgabe bei der Kommission zu zentralisieren. Die Zentralisierung und Vereinheitlichung der Codierung von Gemeinschaftsrechtsakten ermöglicht es außerdem, für diese Maßnahmen gemeinschaftsweite Statistiken zu sammeln; damit werden besondere Meldesysteme, die sich auf bestimmte Waren oder Maßnahmen beziehen, weitgehend entbehrlich.
- Der Taric ist zu diesen Zwecken geschaffen worden. Wegen der starken Fluktuation des Gemeinschaftsrechts wird er in einer Datenbank gehalten und ständig aktualisiert. Der Taric wird vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten werden über Änderungen des Inhalts der Datenbank (und damit über Änderungen des Gemeinschaftsrechts) so schnell wie möglich unterrichtet, damit sie in ihren Gebrauchs-Zollltarifen und Tarifdateien entsprechende Anpassungen vornehmen können. Ebenso wie die nationalen Gebrauchs-Zollltarife ist auch der Taric zwar kein Rechtsakt, aber seine Codes sind für die Zollanmeldung und die statistische Anmeldung vorgeschrieben (vgl. Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87).

BESTELLCOUPON

Zurückzuschicken an:

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxembourg
Tel. 49 92 81

Ich bitte um Zusendung: Taric (4 Bände)

Katalognummer: CQ-67-91-000-DE-C

ISBN: 927 772 0050

Preis der 4 Bände zusammen: ECU 160,00

Unverbindlicher Preis:

DM 336.- (ohne MwSt. und Versandkosten)

Zahlbar nach Erhalt der Rechnung.

Name

Vorname

Nr. Straße

Postleitzahl Stadt

Tel. Datum



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

L-2985 Luxembourg

.....
(Unterschrift)